

**RS OGH 1994/5/31 4Ob540/94,
6Ob183/06i, 3Ob152/16y,
3Ob201/19h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Die Deckung notwendiger Prozesskosten und Anwaltskosten zählt zum Unterhalt, wenn sich aus der Prozessgefahr oder Prozessführung ein besonderer Unterhaltsbedarf ergibt, den der Unterhaltsberechtigte aus den laufenden Unterhaltsbeiträgen nicht decken kann. Es ist ein Prozesskostenvorschuss zuzusprechen, sofern dies dem Unterhaltspflichtigen neben der laufenden Unterhaltsleistung zumutbar ist. Nichts anderes kann aber für ein gemäß § 140 ABGB unterhaltsberechtigtes Kind gelten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/94

Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 540/94

- 6 Ob 183/06i

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i

Vgl aber; nur: Die Deckung notwendiger Prozesskosten und Anwaltskosten zählt zum Unterhalt, wenn sich aus der Prozessgefahr oder Prozessführung ein besonderer Unterhaltsbedarf ergibt, den der Unterhaltsberechtigte aus den laufenden Unterhaltsbeiträgen nicht decken kann. (T1); Beisatz: Ein Kind kann die ihm in einem Verfahren außer Streitsachen, das es zur Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche nach §140 ABGB führt(e), erwachsenden Prozess- und Vertretungskosten grundsätzlich nicht aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs gegenüber dem Geldunterhaltsschuldner geltend machen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn in diesem Verfahren aus besonderen Gründen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beiziehung eines Rechtsanwalts bestanden hätten, eine anwaltliche Vertretung des Kindes also ausnahmsweise auf Grund der besonderen Schwierigkeit des Falls für notwendig angesehen werden müsste. (T2)

- 3 Ob 152/16y

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 152/16y

Vgl

- 3 Ob 201/19h

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 3 Ob 201/19h

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047386

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at